

Synoptische Darstellung**Organisationsreglement der Technischen Betriebe Glarus Nord TBGN**

Altes Recht	Neues Recht	Kommentar
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 01 Bestand und Rechtsform Unter der Firma „Technische Betriebe Glarus Nord (TBGN)“ (im Folgenden: „TBGN“) besteht eine selbstständige, öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Glarus Nord (Gemeinde) mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Glarus Nord. Sie besitzt ein eigenes Vermögen und führt eine eigene Rechnung. Die Firma ist im Handelsregister eingetragen.	[...]	
Art. 02 Zweck und Geschäftsbereiche 1. Die Hauptaufgabe der TBGN ist die Sicherstellung der Energieversorgung der Gemeinde Glarus Nord. 2. Die TBGN übernehmen für die Gemeinde die folgenden Aufgaben: <ul style="list-style-type: none">– Erstellung, Betrieb und Unterhalt der eigenen Kraftwerke– Produktion und Handel mit Energie (Strom, Gas, Fernwärme)– Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Energieverteilungsnetze (Strom, Gas, Fernwärme)– Erstellung, Betrieb und Unterhalt der gemeindeeigenen öffentlichen Beleuchtung– Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Kommunikationsnetzen– Förderung der effizienten Nutzung von Energie	[1. ... 6.]	Grundlage für Förderung: noch zu erstellendes Energiekonzept der Gemeinde

<ul style="list-style-type: none">– Förderung von Produktion und Nutzung von erneuerbaren Energien– Der Gemeinderat kann den TBGN weitere Aufgaben übertragen. Dies geschieht auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen und / oder Konzessionsverträgen. <ol style="list-style-type: none">3. Die Unternehmensstrategie der TBGN basiert auf der Eigentümerstrategie der Gemeinde. Der Erlass der Eigentümerstrategie erfolgt nach Massgabe der Gemeindeordnung.4. Die TBGN sind verpflichtet, mittels kompetenter Beratung und geeigneten Förderprogrammen den Energiebezug der Kunden nachhaltig tief zu halten und bei der Auswahl der Lieferanten den Anliegen von Ökologie und Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen.5. Zwischen der Gemeinde und den TBGN ist ein Konzessionsvertrag abzuschliessen, in dem die Details geregelt sind. Der Erlass des Konzessionsvertrags erfolgt nach Massgabe der Gemeindeordnung.6. Die TBGN sind nach Massgabe des Konzessionsvertrages mit der Gemeinde berechtigt, andere Netze oder Gemeinden mit Energie und Kommunikationsdienstleistungen zu versorgen oder damit zusammenhängende Aufgaben zu übernehmen.7. Die TBGN können sich an Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen ganz oder teilweise übernehmen oder Unternehmungen selber gründen, Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der TBGN zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Diesbezügliche Einzelinvestitionen ab CHF 2'000'000 bis CHF 4'000'000 müssen vom Gemeinderat genehmigt werden und unterste-	<ol style="list-style-type: none">7. Die TBGN können Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der TBGN zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Einzelinvestitionen ab CHF 2'000'000 bis CHF 4'000'000 müssen vom Gemeinderat genehmigt werden und unterstehen dem fakultativen Referendum. Einzelinvestitionen über CHF 4'000'000 sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen. Die TBGN können sich <u>mit Zustimmung des Gemeinderats</u> an Unternehmungen beteiligen, gleichartige	<p>Die Zustimmung des Gemeinderats ist bei jeder Änderung der Beteiligungen erforderlich. Der Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken ist unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums bzw. GV-Beschluss davon ausgenommen.</p>
--	--	--

<p>hen dem fakultativen Referendum. Einzelinvestitionen über CHF 4'000'000 sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.</p> <p>8. Die Zuständigkeit zur Veräusserung von Aktiven (z.B. Liegenschaften, Kraftwerke, Verteilnetze, usw.) bestimmt sich nach Anhang 1 der Gemeindeordnung Glarus Nord, wobei bis CHF 250'000 der Verwaltungsrat der TBGN zuständig ist.</p>	<p>oder verwandte Unternehmungen ganz oder teilweise übernehmen oder Unternehmungen selber gründen.</p> <p>[...]</p>	
<p>Art. 03 Finanzmittel und Vermögen</p> <p>1. Die notwendigen finanziellen Mittel stehen wie folgt zur Verfügung bzw. sind zu beschaffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dotationskapital – die erarbeiteten Reserven und Rückstellungen – Darlehen, Leasing und sonstiges Fremdkapital <p>2. Die TBGN übernahmen und erhielten gemäss Bilanzen per 31. Dezember 2010 und separaten Verzeichnissen alle Aktiven und Passiven sowie sämtliche Rechte und Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – von den Gemeinden Bilten, Filzbach, Obstal- den und Mühlehorn die Anlagen der Elektrizitätsversorgungen; – von den Gemeinden Niederurnen und Ober- urnen die Anlagen der Kraftwerke (inkl. der Steuerungs- und Leitsysteme) und der Elek- trizitätsversorgungen; – von der Gemeinde Mollis die Anlagen der Elektrizitäts- und der Gasversorgung sowie die Kommunikationsanlagen; – von der Gemeinde Näfels die Anlagen der selbstständigen Anstalt EW Näfels (Kraft- werke, Elektrizitätsversorgung, Kommunika- tionsanlagen) sowie der Gasversorgung. <p>3. Das Dotationskapital beträgt CHF 4 Millionen und ist vollständig im Eigentum der Gemeinde Glarus Nord.</p>	<p>Art. 03 Finanzmittel und Vermögen</p> <p>1. Die notwendigen finanziellen Mittel stehen wie folgt zur Verfügung bzw. sind zu beschaffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dotationskapital; – die erarbeiteten Reserven; – Darlehen, Leasing, <u>Rückstellungen</u> und sonstiges Fremdkapital. <p>2. Die TBGN übernahmen und erhielten gemäss Bilanzen per 31. Dezember 2010 und separaten Verzeichnissen alle Aktiven und Passiven sowie sämtliche Rechte und Pflichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> – von den Gemeinden Bilten, Filzbach, Obstal- den und Mühlehorn die Anlagen der Elektri- zitätsversorgungen; – von den Gemeinden Niederurnen und Ober- urnen die Anlagen der Kraftwerke (inkl. der Steuerungs- und Leitsysteme) und der Elek- trizitätsversorgungen; – von der Gemeinde Mollis die Anlagen der Elektrizitäts- und der Gasversorgung sowie die Kommunikationsanlagen; – von der Gemeinde Näfels die Anlagen der selbstständigen Anstalt EW Näfels (Kraft- werke, Elektrizitätsversorgung, Kommunika- tionsanlagen) sowie der Gasversorgung. <p>3. [...]</p>	<p>Rückstellungen sind FK-Positionen. Sie werden des- halb im letzten Punkt aufgeführt. Reserven sind Be- standteil des Eigenkapitals.</p> <p>Auf die Aufzählung der Übernahmeobjekte kann ver- zichtet werden.</p>

<p>Art. 04 Haftung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Verbindlichkeiten der TBGN haftet allein ihr Vermögen. Eine Haftung der Gemeinde ist ausdrücklich ausgeschlossen. 2. Die Haftung der TBGN für Schäden, die Angestellte gegenüber Dritten in Ausübung ihrer Tätigkeit verursachen, richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz des Kantons Glarus. Vorbehalten bleibt Abs. 3 hiernach. 3. In den Fällen, in denen die TBGN mit ihren Kunden einen privatrechtlichen Vertrag abschliessen, richtet sich die Haftung nach dem OR. 	<p>[...]</p>	
<p>Art. 05 Verwaltungsaufsicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat Glarus Nord übt die Verwaltungsaufsicht über die TBGN aus. 2. Die Jahresrechnung ist dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung jährlich zur Genehmigung vorzulegen. 3. Der Geschäftsbericht wird dem Gemeinderat jährlich zur Genehmigung unterbreitet. 	<p>Art. 05 Aufsicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat Glarus Nord übt die <u>Aufsicht</u> über die TBGN aus. 2. [...] 3. [...] 	<p>Vereinheitlichung des Begriffs in den beiden Organisationsreglementen APGN und TBGN.</p> <p>Der Geschäftsbericht muss den Stimmbürger auf geeignete Weise zugänglich gemacht werden.</p>
<p>Art. 06 Hoheitliche Befugnisse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Umfang der übertragenen Aufgaben werden die TBGN im Rahmen der Gesetzgebung von Bund und Kanton mit dem Vollzug der damit verbundenen öffentlichen Aufgaben beauftragt. So übernehmen die TBGN namentlich die Versorgungspflicht für Elektrizität. Soweit zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich, überträgt die Gemeinde den TBGN die notwendigen hoheitlichen Befugnisse. 2. Solange das Verhältnis zwischen den TBGN und den Kunden von Elektrizität, Gas und Kommunikationsdienstleistungen als öffentlich-rechtlich betrachtet wird, sind die TBGN ermächtigt, diesbezüglich Verfügungen zu erlassen. Dabei sind die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts zu beachten. 	<p>[...]</p>	<p>Hoheitliche Befugnisse: die Spezifizierung dieser Befugnisse wird im Konzessionsvertrag geregelt.</p>

<p>Art. 07 Finanzierungs- und Tarifgrundsätze</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung, der Gasversorgung sowie des Kommunikationsnetzes erheben die TBGN einmalige Gebühren aufgrund der vereinbarten Leistungen und wiederkehrende Gebühren zur Deckung des Betriebsaufwandes und des ungedeckten Teils der Investitionen. 2. Die wiederkehrenden Gebühren sollen den TBGN einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die langfristige Unternehmungssicherung (Abschreibungen, Verzinsung, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) ermöglichen. 3. Die Bedingungen für die Energielieferungen an die verschiedenen Kundengruppen und die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren werden durch die TBGN in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie in Tarifen/Preisen festgelegt, unter Berücksichtigung der obenstehenden Finanzierungs- und Tarifgrundsätzen sowie der gesetzlichen Vorgaben. 4. Die Erschliessungskostenbeiträge für die Versorgungsaufgaben im Monopolbereich werden durch die TBGN auf der Basis der massgeblichen Erlasse erhoben. 	<p>[...]</p>	<p>Die aktuelle Formulierung kann belassen werden, da die Branchendokumente die notwendigen Details liefern.</p>
<p>II. Organe</p>	<p>II. Organe</p>	
<p>Art. 08 Organe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Organe der TBGN sind: <ul style="list-style-type: none"> – der Verwaltungsrat – die Geschäftsleitung – die Revisionsstelle 2. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in den nachfolgenden Bestimmungen und im Geschäftsreglement festgelegt. 3. Fehlt eine Regelung, so gelten das übrige Gemeinderecht und das Recht des Kantons. 	<p>[...]</p>	

A. Verwaltungsrat	A. Verwaltungsrat	
<p>Art. 09 Zusammensetzung, Wahl, Entschädigung, Amtsdauer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat besteht aus maximal sieben Mitgliedern. 2. Die Stimmberechtigten wählen nach Massgabe der Gemeindeordnung zwei Mitglieder. 3. Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder, wovon eines dem Gemeinderat angehört. 4. Das Präsidium des Verwaltungsrates wird durch den Gemeinderat gewählt. Der Verwaltungsratspräsident darf nur in Ausnahmefällen dem Gemeinderat angehören. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber. 5. Mitarbeiter der TBGN können dem Verwaltungsrat nicht angehören. 6. Das Reglement zur Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates wird nach Massgabe der Gemeindeordnung erlassen. 7. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates fällt mit derjenigen der Behörden der Gemeinde Glarus Nord zusammen. Wiederwahl ist zulässig. 	<p>Art. 09 Zusammensetzung, Wahl, Entschädigung, Amtsdauer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. [...] 2. [...] 3. Der Gemeinderat wählt <u>nach Anhörung des Verwaltungsrats</u> die weiteren Mitglieder, wovon eines aus dem Kreise des Gemeinderats. 4. Das Präsidium <u>des Verwaltungsrats</u> wird <u>durch den Gemeinderat gewählt</u>. Der Verwaltungsratspräsident darf nur in Ausnahmefällen dem Gemeinderat angehören. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber. 5. Mitarbeitende <u>der Gemeinde und</u> der Institution können dem Verwaltungsrat nicht angehören. 6. [...] 7. [...] 	<p>Der Verwaltungsrat soll vor der Wahl der VR-Mitglieder angehört werden.</p> <p>Analoge Formulierung wie bei den APGN. Auf diese Ausnahmeregelung kann verzichtet werden.</p> <p>Analoge Formulierung wie bei den APGN.</p>
<p>Art. 10 Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über die Geschäftsleitung aus und entscheidet über alle Geschäfte, soweit diese nicht durch Gesetz oder dieses Organisationsreglement einem anderen Organ zur Entscheidung übertragen sind. 2. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Pflichten und Befugnisse: <ol style="list-style-type: none"> a) Erlass eines Geschäftsreglements, welches insbesondere die Geschäftsführung ordnet, die erforderlichen Stellen bestimmt, deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten umschreibt und die Berichterstattung regelt; 	<p>[...]</p>	

<p>b) Wahl der Geschäftsleitung;</p> <p>c) Festlegung der Geschäftspolitik, welche mindestens ein Mal jährlich geprüft und gegebenenfalls angepasst wird;</p> <p>d) Erlass der Reglemente über die Abgabe von Energie, Gas sowie Kommunikations- und andere Dienstleistungen im öffentlich- und privat-rechtlichen Bereich;</p> <p>e) Genehmigung des Voranschlages;</p> <p>f) Behandlung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;</p> <p>g) Festlegung der Finanz- und Investitionsplanung;</p> <p>h) Abschluss von Rahmenverträgen mit Energielieferanten und Kommunikations- und anderen Dienstleistungsanbietern;</p> <p>i) Abschluss von Verträgen mit zu versorgenden Drittgemeinden;</p> <p>j) Erlass von Personalweisungen und Ergänzungen zur Personalverordnung;</p> <p>k) Festlegung der Versicherungsstrategie;</p> <p>l) Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen Unternehmungen, den An- und Verkauf von Liegenschaften, den Erwerb von Rechten und die Aufnahme von Darlehen;</p> <p>m) Soweit nicht gemäss Geschäftsreglement die Geschäftsleitung zuständig ist:</p> <ul style="list-style-type: none">– Genehmigung von Ausgaben und von Aufwendungen der laufenden Rechnung– Bestimmung der Vertreter der TBGN in Organisationen und Verbänden.	<p>l) <u>den An- und Verkauf von Liegenschaften unter Vorbehalt der finanziellen Zuständigkeit, den Erwerb von Rechten und die Aufnahme von Darlehen;</u></p> <p>m) <u>Beschlussfassung über die Erschliessung von neuen strategischen Geschäftsbereichen, Gründung von Tochterfirmen und Änderung von Beteiligungen nach Zustimmung durch den Gemeinderat;</u></p> <p>n) Soweit nicht gemäss Geschäftsreglement die Geschäftsleitung zuständig ist:</p> <p>[...]</p>	<p>Die Zustimmung des Gemeinderats ist bei jeder Änderung der Beteiligungen erforderlich. Der Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken ist unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums bzw. GV-Beschluss davon ausgenommen. Umsetzung der Änderungen gemäss Art. 02.</p>
---	---	---

<p>Art. 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. 2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. 	<p>[...]</p>	
<p>Art. 12 Unterschriften</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Präsident, der Vizepräsident des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsführer führen bezüglich der Aufgaben und Pflichten von Art. 11 die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien. 2. Der Verwaltungsrat kann weitere Zeichnungsberechtigte (kollektiv zu zweien) bestimmen. 	<p>Art. 12 Unterschriften</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Präsident und Vizepräsident des Verwaltungsrates zeichnen gemeinsam oder mit einem Mitglied des Verwaltungsrates für die Institution kollektiv zu zweien.</u> 2. <u>Der Verwaltungsrat kann auch Mitglieder der Geschäftsleitung und weitere Mitarbeiter zur Zeichnungsberechtigung (kollektiv zu zweien) bestimmen. Details sind im Geschäftsreglement der TBGN zu regeln.</u> 	<p>Gleiche Formulierung wie im Organisationsreglement der APGN.</p> <p>Es sollen auch Mitglieder der Geschäftsleitung und weitere Mitarbeiter zur Zeichnungsberechtigung (kollektiv zu zweien) legitimiert werden.</p>
<p>B. Geschäftsleitung</p>	<p>B. Geschäftsleitung</p>	<p>Geschlechtsneutrale Formulierung</p>
<p>Art. 13 Geschäftsführer / Geschäftsleitung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Geschäftsführer untersteht dem Verwaltungsrat. Er ist für die operative Leitung der TBGN verantwortlich und führt die Geschäftsleitung gemäss den strategischen Vorgaben des Verwaltungsrates. 2. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen. 3. Der Geschäftsführer vertritt, vorbehältlich der Kompetenzen des Verwaltungsrates, die Unternehmung nach aussen. 4. Im Übrigen sind die Befugnisse der Geschäftsleitung und des Geschäftsführers im Geschäftsreglement festgelegt, welches vom Verwaltungsrat erlassen wird. 5. Die Geschäftsleitung stellt das Personal an, für dessen Wahl nicht der Verwaltungsrat zuständig ist. 	<p>Art. 13 <u>Geschäftsführende Person</u> / Geschäftsleitung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Die geschäftsführende Person</u> untersteht dem Verwaltungsrat. <u>Sie</u> ist für die operative Leitung der <u>Institution</u> verantwortlich und führt die Geschäftsleitung gemäss den strategischen Vorgaben des Verwaltungsrates. 2. <u>Die geschäftsführende Person</u> nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen. 3. <u>Die geschäftsführende Person</u> vertritt, vorbehältlich der Kompetenzen des Verwaltungsrates, die Unternehmung nach aussen. 4. Im Übrigen sind die Befugnisse der Geschäftsleitung und <u>der geschäftsführenden Person</u> im Geschäftsreglement festgelegt, welches vom Verwaltungsrat erlassen wird. 5. [...] 	<p>Geschlechtsneutrale Formulierung</p>

C. Revisionsstelle	C. Revisionsstelle	
Art. 14 Wahl und Aufgaben 1. Der Gemeinderat wählt für die TBGN eine branchenkundige anerkannte Revisionsstelle. 2. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jährlich. 3. Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnungen und die Bilanzen zu prüfen und dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten.	Art. 14 Wahl und Aufgaben 1. <u>Die Geschäftsprüfungskommission wählt nach Anhörung des Gemeinderates eine aussenstehende, fachkundige Revisionsstelle für die Prüfung der Rechnung. Vorbehalten bleiben separate branchenkundige Revisionsstellen für einzelne Anstalten.</u> 2. [...] 3. [...]	Formulierung gemäss den Bestimmungen in den Gemeindeordnung Art. 27 (GPK)
III. Personal	II. Personal	
Art. 15 Anstellungen 1. Das Personal ist nach Massgabe der Gemeindeordnung privatrechtlich anzustellen. 2. Die TBGN versichern ihr Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfall, Krankheit, Invalidität, Alter und Tod.	[...]	
IV. Rechnungswesen	IV. Rechnungswesen	
Art. 16 Rechnungsablage 1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. 2. Für die Rechnungslegung gelten das übergeordnete Recht sowie die branchenspezifisch anerkannten Regeln, für die Stromversorgung insbesondere die Bestimmungen des StromVG und die diesbezüglichen Verordnungen.	Art. 16 Rechnungslegung 1. [...] 2. <u>Die Rechnungslegung der Finanzbuchhaltung richtet sich nach dem Obligationenrecht. Dabei ist ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (True & Fair-View) sicherzustellen. Insbesondere werden die Sachanlagen und immaterielle Anlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich notwendiger Abschreibungen gemäss den Branchenvorgaben bilanziert.</u>	Mit dieser Formulierung kann dem Rechnungslegungsstandard des OR nachgelebt werden, wobei sich die Bewertung der Aktiven und Passiven im Gegensatz zu OR 960 am Grundsatz von True & Fair orientiert. Die Gestaltung der Betriebsbuchhaltung basiert auf der Grundlage von Branchenempfehlungen.

<p>Art. 17 Kaufmännische Grundsätze</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die TBGN werden nach kaufmännischen Grundsätzen und im Rahmen des Versorgungsauftrags eigenwirtschaftlich geführt. 2. Auf der Grundlage von Art. 5 der Gemeindeordnung werden Aufgaben, die gemeinsam mit anderen Gemeinwesen oder Privaten erfüllt werden können, ihnen zur Nutzung von Synergien übertragen. 3. Die TBGN führen für die Bereiche Stromproduktion, Stromdurchleitung, Stromverkauf, Gasversorgung, Kommunikation und allfällige weitere Bereiche je getrennte Kostenrechnungen. 	<p>Art. 17 Kaufmännische Grundsätze</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. [...] 2. [...] 3. Die TBGN führen für die Bereiche Netze, Energie und Dienstleistungen und allfällige weitere Bereiche je getrennte Kostenrechnungen. 	<p>Durch die Einführung der Neukonzeption des Rechnungswesens wurden diverse Bereiche neu strukturiert, insbesondere werden die Kraftwerke im Bereich Energie rapportiert.</p>
<p>Art. 18 Abschreibungen, Selbstfinanzierung, Rückstellungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Abschreibungen sind gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben (z.B. StromVG) und nach branchenüblichen Normen vorzunehmen. Sie sollen die Selbstfinanzierung der Investitionen in hohem Masse ermöglichen und die zeit- und bedürfnisgerechte Instandhaltung und Erneuerung der Anlagen sicherstellen. 2. Für Risiken sind angemessene Rückstellungen zu bilden. 	<p>[...]</p>	
<p>Art. 19 Verzinsung Dotationskapital, Gewinnausschüttungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die TBGN entrichten der Gemeinde Glarus Nord einen angemessenen Zins für das Dotationskapital sowie einen allfälligen Gewinn im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und nach Vornahme der erforderlichen Reservebildung und Rückstellungen. 2. Die Verzinsung des Dotationskapitals und der Gewinnanteil der Gemeinde werden vom Gemeinderat und dem Verwaltungsrat festgelegt. 	<p>Art. 19 Verzinsung Dotationskapital, Gewinnausschüttungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die TBGN entrichten der Gemeinde Glarus Nord einen angemessenen Zins für das Dotationskapital. 2. <u>Die Verzinsung des Dotationskapitals und der Gewinnanteil der Gemeinde wird in der Eigentümerstrategie festgelegt.</u> 3. <u>Ein allfälliger Gewinn soll gleichmässig auf die Kunden, die Gemeinde und die TBGN aufgeteilt werden.</u> 	<p>Neue Formulierung aufgrund der Festlegungen in der Eigentümerstrategie. Siehe auch Begründung im Bericht unter Art. 02 der Eigentümerstrategie.</p>

V. Rechtsmittelverfahren	V. Rechtsmittelverfahren	
<p>Art. 20 Beschwerden und Einsprachen</p> <p>1. Gegen Verfügungen, welche die Geschäftsleitung, gestützt auf die vorliegende Ordnung und weitere Reglemente erlässt, kann beim Verwaltungsrat der TBGN innert dreissig Tagen, gerechnet seit der Zustellung – schriftlich und begründet sowie mit einem Antrag versehen – Beschwerde eingereicht werden.</p> <p>2. Gegen Rechnungen gestützt auf öffentlich-rechtliche Tarife kann binnen 30 Tagen Einsprache bei den TBGN erhoben werden.</p> <p>3. Das weitere Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Glarus.</p> <p>4. Gegen Handlungen im Bereich der privatrechtlichen Tätigkeit der TBGN ist der zivile Gerichtsweg zu beschreiten.</p>	<p>innert <u>30</u> Tagen</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p> <p>[...]</p>	
<p>Art. 21 Vollstreckung</p> <p>1. Rechtskräftige Verfügungen der TBGN, namentlich auch deren einspracheberechtigte Rechnungen, sind gemäss Artikel 80 Ziff. 2 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.</p> <p>2. Forderungen, welche die TBGN gestützt auf privatrechtliche Verträge in Rechnung stellen, sind im zivilprozessualen Verfahren geltend zu machen.</p>	<p>[...]</p>	

<p>VI. Schlussbestimmung</p>	<p>VI. Schlussbestimmung</p>	
<p>Art. 22 Auflösung 1. Über die Auflösung oder den Verkauf von Teilen oder der ganzen Institution und die Liquidation derselben entscheidet die Gemeindeversammlung. 2. Ein allfälliger Liquidationserlös fällt an die Gemeinde Glarus Nord.</p>	<p>[...]</p>	
<p>Art. 23 Inkrafttreten Dieses Organisationsreglement tritt rückwirkend per 01. Januar 2014 in Kraft.</p>	<p>Art. 23 Inkrafttreten Dieses Organisationsreglement tritt rückwirkend per 01. Januar <u>2020</u> in Kraft.</p>	<p>Das Organisationsreglement soll an der GV vom 22.11.2019 erlassen, so dass es per 01.01.2020 in Kraft gesetzt werden kann.</p>
<p>VI. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 24. November 2017</p>	<p>VI. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 24. November 2017</p>	<p>Kann aufgrund der vorgängigen neuen Festlegungen und der Aufführung in der Eigentümerstrategie gestrichen werden.</p>
<p>Bis zur nächsten Revision des vorliegenden Organisationsreglements ist es den TBGN entgegen Art. 02 Ziff. 7 untersagt, Tochterfirmen zu gründen. Bis zur Revision des Reglements ist die Gemeindeversammlung für solche Beschlüsse zuständig.</p>	<p>Bis zur nächsten Revision des vorliegenden Organisationsreglements ist es den TBGN entgegen Art. 02 Ziff. 7 untersagt, Tochterfirmen zu gründen. Bis zur Revision des Reglements ist die Gemeindeversammlung für solche Beschlüsse zuständig.</p>	<p>Ist neu unter Art. 10 Ziff. 2 lit. m) neu geregelt. Die Beschlussfassung über die Erschliessung von neuen strategischen Geschäftsbereichen, die Gründung von Tochterfirmen und Änderung von Beteiligungen kann neu erst nach Zustimmung durch den Gemeinderat erfolgen.</p>